

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am

11.06.2018

folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,-- €
für den zweiten Hund	96,-- €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,-- €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, 12.06.2018



Edgar Buchwald, Bürgermeister

